



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Justizvollzugsanstalt Butzbach

Besuch vom 4. Mai 2023

Az.: 23I-HE/I/23

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen	3
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Besonders gesicherte Hafträume	3
1	Sitzmöglichkeit	3
2	Kopfunterlage	4
3	Zugang zu Tageslicht	4
4	Zeitliche Orientierung.....	4
II	Durchsuchung mit Entkleidung.....	4
III	Duschen.....	5
IV	Eins-zu-eins-Betreuung bei Fixierungen.....	5
V	Fesselung.....	5
VI	Fenster	6
VII	Personalsituation	6
VIII	Vertrauliche Telefonate	6
IX	Urinabgabe unter Sichtkontrolle	6
D	Weiteres Vorgehen.....	7

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT). Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 4. Mai 2023 die Justizvollzugsanstalt Butzbach. Die Anstalt ist zuständig für erwachsene männliche Straftäter mit Freiheitsstrafen ab 24 Monaten.

Nach Auskunft des Anstaltsleiters war die JVA zum Besuchszeitpunkt bei einer Kapazität von 478 Haftplätzen (zzgl. 23 Plätze im Bezirkskrankenhaus) mit 400 Gefangenen belegt.

Die Besuchsdelegation meldete den Besuch am Vortag beim Hessischen Ministerium der Justiz an und traf am Besuchstag gegen 9:30 Uhr in der Anstalt ein.

In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Die Delegation besichtigte die Flügel A, B und C sowie das Bezirkskrankenhaus der JVA Butzbach. Sie führte vertrauliche Gespräche mit zwei Seelsorgerinnen, dem ersten Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung und einem Mitglied der Gefangenenmitverantwortung.

Der Anstaltsleiter und weitere Mitarbeitende standen der Delegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

B Positive Beobachtungen

Die Nationale Stelle begrüßt die vielfältigen Ausbildungsmöglichkeiten für Gefangene, die von der JVA angeboten werden (u.a. Metallbauer, Tischler und Fleischer). Auch sind die vielen Aktivitäten, die von der Seelsorge organisiert werden, z.B. Paarwochenenden oder Vater-Kind- sowie Familienangebote, positiv hervorzuheben.

Die Gefangenen haben die Möglichkeit, Anrufe nicht nur telefonisch, sondern auch via Videotelefonie zu tätigen. Die Nationale Stelle begrüßt, dass diese Möglichkeit der unterschiedlichen Kommunikationsformen auch nach der Hochphase der Corona-Pandemie beibehalten wurde. Sie vereinfacht die Aufrechterhaltung regelmäßiger Kontakte zu Familie und engen Bezugspersonen auch für diejenigen Gefangenen, die aufgrund großer örtlicher Entfernung keinen oder wenig Besuch bekommen. Allerdings bestätigte der Anstaltsleiter, dass Videobesuche, wie ein regulärer Besuch auf das monatliche Besuchskontingent angerechnet werden. Aus Sicht der Nationalen Stelle ist eine audiovisuelle Verbindung in der Qualität des Kontakts nicht mit einer persönlichen Begegnung im Rahmen eines Besuchs¹ gleichzusetzen. Videotelekommunikation sollte daher grundsätzlich zumindest nicht vollständig angerechnet werden.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Besonders gesicherte Hafträume

1 Sitzmöglichkeit

Die besichtigten besonders gesicherten Hafträume waren lediglich mit auf dem Boden liegenden Matratzen ausgestattet.

Bei einer Unterbringungsdauer von mehreren Stunden oder Tagen² ist ein Verweilen im Stehen oder am Boden sitzend menschenunwürdig.

Bei ihren Besuchen beobachtet die Nationale Stelle regelmäßig die Nutzung von Sitzgelegenheiten aus Schaumstoff oder sogenannten herausfordernden Möbeln, die robust und ohne scharfe Kanten sind.

Es wird empfohlen, eine Lösung zu finden, die es den Gefangenen ermöglicht, eine normale Sitzposition einzunehmen.

¹ Zwischenmenschlich die engste im Vollzug vorstellbare Form der Begegnung (Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung hessischer Vollzugsgesetze, Begründung zu Art. 2 Nr. 12 aa).

² Aus der Dokumentation geht eine durchschnittliche Verweildauer von 3-4 Tagen im besonders gesicherten Haftraum hervor.

In seiner Stellungnahme vom 17. Mai 2023 zum Besuchsbericht über die JVA Weiterstadt kündigte das Hessische Ministerium der Justiz an, dass in der JVA Weiterstadt ein Pilotprojekt geplant sei, welches das Aushändigen von Sitzwürfeln im besonders gesicherten Haftraum vorsehe.

Die Nationale Stelle bittet, über den aktuellen Stand des Pilotprojekts informiert zu werden.

2 *Kopfunterlage*

Die Besuchsdelegation stellte fest, dass die Gefangenen auch bei längerer Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum lediglich eine Decke erhalten.

Der CPT forderte in seinem Bericht an die deutsche Bundesregierung vom 14. September 2022 über seinen Besuch in Deutschland erneut eindringlich dazu auf, zu gewährleisten, dass alle Personen, die sich in „Einzeleinschließung befinden, geeignete (und erforderlichenfalls reißfeste/suizidsichere) Kleidung, eine Decke und ein Kissen erhalten“.³

Es ist darauf zu achten, dass die Ausstattung der besonders gesicherten Hafträume die Menschenwürde nicht beeinträchtigt. Die Räume sollen u.a. mit einer Kopfunterlage ausgestattet sein.

3 *Zugang zu Tageslicht*

Die besuchten besonders gesicherten Hafträume sind mit keinem Fenster ausgestattet, welches den Zugang zum Tageslicht ermöglichen würde.

Ein natürlicher Lichteinfall soll in allen besonders gesicherten Hafträumen gewährleistet werden.

4 *Zeitliche Orientierung*

Aufgrund der fehlenden Fenster wird die zeitliche Orientierung für die in den besonders gesicherten Hafträumen untergebrachten Personen deutlich erschwert.

Die dauerhafte Möglichkeit die Uhrzeit einzusehen, wie die Nationale Stelle es in anderen Einrichtungen beobachtete, zum Beispiel durch das Anbringen einer Uhr in Sichtweite (ggf. außerhalb des besonders gesicherten Haftraums), kann zur Normalisierung der belastenden Situation beitragen.

Es wird empfohlen, bei vergleichbarem Sachverhalt, grundsätzlich die Einsehbarkeit der Uhrzeit zu gewährleisten.

II Durchsuchung mit Entkleidung

Der Anstaltsleiter teilte mit, dass bei der Aufnahme neuer Gefangener immer eine Durchsuchung mit Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs durchgeführt werde.

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, stellen nach der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts einen schwerwiegenden

³ CPT/Inf(2022)18, Rn. 130.

Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar.⁴ Eine routinemäßige Durchführung, unabhängig von einzelfallbezogenen Verdachtsgründen, ist nicht zulässig.⁵

Es ist sicherzustellen, dass über eine Durchsuchung, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden ist, jeweils eine Entscheidung im Einzelfall getroffen wird.

Die Durchsuchung soll zudem so schonend wie möglich erfolgen, z. B. in zwei Phasen,⁶ sodass jeweils eine Körperhälfte bekleidet bleibt.

III Duschen

Die vorhandenen Gemeinschaftsduschen verfügen über keine Trennwände oder sonstige die Intimsphäre wahrende Vorkehrungen.

Um die Intimsphäre der Gefangenen ausreichend zu wahren, soll in Gemeinschaftsduschräumen zumindest eine Dusche partiell abgetrennt sein.

IV Eins-zu-eins-Betreuung bei Fixierungen

Die Delegation wurde darüber in Kenntnis gesetzt, dass im Fall einer Fixierung die stetige Eins-zu-eins-Betreuung durch Bedienstete des Allgemeinen Vollzugsdiensts durchgeführt werde.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 ist die Anforderung einer Eins-zu-eins-Betreuung durch therapeutisches oder pflegerisches Personal, welches sich in der unmittelbaren Nähe befindet, durch die besonderen Gesundheitsgefahren begründet,⁷ die während einer Fixierung auftreten können und einer unmittelbaren fachlich fundierten Reaktion bedürfen. Durch den Einsatz von therapeutischem oder pflegerischem Personal kann zudem deeskalierend auf die Person eingewirkt werden, um eine schnelle Beendigung der Maßnahme zu ermöglichen.

Diese Anforderung an die Qualifizierung des Personals muss aus Sicht der Nationalen Stelle deshalb auch bei einer Übertragung des Fixierungsurteils auf andere Orte der Freiheitsentziehung – wie Justizvollzugsanstalten – gelten. Unabhängig vom jeweiligen Ort der Durchführung bestehen die gleichen Gesundheitsgefahren für die Betroffenen. Diese erfordern eine angemessene Betreuung durch qualifiziertes Fachpersonal.

Fixierungen dürfen ausschließlich dann durchgeführt werden, wenn die verfassungsrechtlichen Anforderungen gewährleistet werden können. Fixierte Personen müssen ständig und persönlich durch therapeutisches oder pflegerisches Personal überwacht werden, welches sich in der unmittelbaren Nähe befinden muss (Eins-zu-eins-Betreuung).

V Fesselung

Der Besuchsdelegation wurde im Nachgang des Besuchs berichtet, dass die JVA zur Fesselung von Gefangenen Handschellen aus Metall in bestimmten Situationen unmittelbaren Zwangs für Gefangene nutzt. U.a. habe man in den Jahren 2022 und 2023 drei Gefangene im besonders gesicherten

⁴ BVerfG, Beschluss vom 05.03.2015, Az: 2 BvR 746/13, Rn. 33; Beschluss vom 23.09.2020, 2 BvR 1810/19, Rn. 21.

⁵ BVerfG, Beschluss vom 10.07.2013, Az: 2 BvR 2815/11, Rn. 16; BVerfG, Beschluss vom 23.09.2020, 2 BvR 1810/19, Rn. 22. In diesem Sinne vgl. auch EGMR, Urteil vom 22.10.2020, Roth ./.. Deutschland, Individualbeschwerden Nrn. 6780/18 und 30776/18, Rn. 69, 72 – Verletzung von Artikel 3 EMRK.

⁶ Siehe exemplarisch das Bremische Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (BremPsychKG) vom 13.12.2022, § 70 Abs. 2 „Die Durchsuchung ist im Wege der Halbentkleidung durchzuführen“.

⁷ BVerfG, Urteil vom 24.07.2018, Az.: 2 BvR 309/15, Rn. 83.

Haftraum gefesselt. Die gefesselten Personen seien mit Hilfe der dortigen Videokameras durchgängig überwacht worden.

Die Verwendung von metallenen Fesseln birgt für die betroffene Person ein höheres Verletzungspotential. Es können Hämatome entstehen und Nerven abgedrückt werden.

Um das Recht auf körperliche Unversehrtheit zu schützen, sollen Handfixiergürtel aus Textil, die arretiert werden können, vorgehalten und verwendet werden.⁸

VI Fenster

Die Fenster in den Hafträumen sowie im Bezirkskrankenhaus sind sehr hoch angebracht, sodass die Gefangenen sich auf ihr Bett stellen müssen, um hinaus gucken zu können. Neben dem Blick ins Freie wird auch der Einfall von Tageslicht nur eingeschränkt zugelassen.⁹

Der Blick ins Freie darf nicht durch bauliche Gegebenheiten oder ähnliches verhindert werden.

Der Anstaltsleiter teilte mit, dass eine Generalsanierung der JVA Butzbach für das Jahr 2025 geplant sei. Im Rahmen dieser sei eine Vergrößerung der Fensterflächen vorgesehen.

VII Personalsituation

Bei dem Besuch wurde berichtet, dass laut Stellenplan im Allgemeinen Justizvollzugsdienst momentan 14 Stellen nicht besetzt seien. Es sei zunehmend schwierig, passendes Personal für die Ausbildung zum Allgemeinen Vollzugsdienst zu finden.

Mit einer Unterbesetzung der Mitarbeitenden geht regelmäßig auch eine Überarbeitung des Personals einher.

Eine ausreichende, dem Stellenplan entsprechende, personelle Besetzung soll sichergestellt werden.

VIII Vertrauliche Telefonate

Alle Telefone, die die Besuchsdelegation sah, befanden sich in einer eigens dafür vorgesehenen Telefonkabine. Dies wird begrüßt.

Allerdings befindet sich das Telefon für Gefangene im angeschlossenen Bezirkskrankenhaus ohne akustische Abschirmung auf dem Flur. Das Führen vertraulicher Telefonate ist dort kaum möglich.

Es wird empfohlen, Möglichkeiten zu schaffen, die gewährleisten, dass auch dort vertrauliche Telefongespräche geführt werden können.

IX Urinabgabe unter Sichtkontrolle

Drogenkontrollen erfolgen durch die Abgabe einer Urinprobe unter Beobachtung des Personals. Eine Urinabgabe unter direkter Beobachtung kann erheblich in die Intimsphäre der Betroffenen eingreifen.¹⁰

Die Nationale Stelle hat bei ihren Besuchen unterschiedliche, die Intimsphäre der betroffenen Person schonende Methoden der Drogenkontrolle angetroffen. So etwa mittels eines Abstrichs im

⁸ Es wird z.B. auf den Handfixiergürtel der Firma Segufix oder der Fima Bonowi verwiesen.

⁹ Siehe dazu CPT: „Entwicklungen der CPT-Standards bezüglich Gefängnishaft“, Rn. 30, 2001.

¹⁰ OLG Zweibrücken, Beschluss vom 30.03.1994, Az: 1 Ws 44/94.

Mund, des Einsatzes eines Markersystems, oder der Möglichkeit der Blutabnahme über die Fingerkuppe, die freiwillig erfolgen kann.¹¹ Durch diese Verfahren entfällt die Notwendigkeit, die Urinabgabe von Mitarbeitenden beobachten zu lassen.

Es wird empfohlen, zur Schonung des Schamgefühls, neben der Urinabgabe unter Beobachtung zumindest eine alternative Möglichkeit der Drogenkontrolle anzubieten, sodass betroffene Personen die für sie weniger einschneidende Methode wählen können.

D Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Hessische Ministerium der Justiz, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2023 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 21. Juli 2023

¹¹ BVerfG, Beschluss vom 22.07.2022, 2 BvR 1630/21, Rn. 37-41.